

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(BREDO DRY DOCKS GmbH)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 05. 01. 2021
— 4.1-CUX026767649 /LG 20-041-35 bi —**

Die BREDO DRY DOCKS GmbH, Dockstr. 19, 27572 Bremerhaven hat mit Schreiben v. 19.05.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Schiffswerft am Standort in 27472 Cuxhaven, Woltmannstr. 2, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstück 193/9, beantragt.

Antragsgegenstand ist der Ersatz eines Schwimmdocks durch ein Hallendock am gleichen Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 3.12.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin bis zum 12.11.2020 vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes ergaben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben liegt im Sondergebiet Hafen der Stadt Cuxhaven.

Das Hafengebiet selbst ist kein FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter der Elbe“ (NSG LÜ 00336) und das FFH Gebiet Unterelbe, EU-Kennziffer DE 2018-331, befinden sich jedoch in etwa 800 m zum Vorhaben-standort und sind über den Wasserkörper der Elbe direkt verbunden. Daher war in der Vorprüfung besonders auf die Betroffenheit von Fischen, z.B. der FFH Art Finte und Meeressäugern mit der FFH-Art Schweinswale abzustellen.

Bei der Errichtung des Docks kommt es beim Rammen der Dalben zu akustischen Reizen in Form von Unterwasserschall sowie zu Erschütterungen und Vibrationen. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Dockanlage kommt es in erster Linie zu mechanischen Einwirkungen in Form von schiffsinduziertem Wellenschlag. Dieser hat jedoch aufgrund der Entfernung von 800 m und der Errichtung der Dockanlage im Hafenbecken keine relevanten Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet und das FFH Gebiet.

Erhebliche baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zielarten und des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele des Naturschutz- und FFH-Gebietes werden ausgeschlossen, da rechtzeitig vor den Rammarbeiten für das Setzen der Dalben Vergrämer in Betrieb genommen werden, die Rammarbeiten nicht in den Nachtstunden stattfinden sowie mit sehr niedriger Frequenz beginnen und langsam gesteigert werden ('ramp-up"), so dass ein schonendes Vertreiben von Fischen und Meeressäugern im Einwirkungsbereich der Anlage stattfindet.

- Das Schutzgut Luft wird durch die Emissionen bei Strahlarbeiten, Schweiß- und Schneidarbeiten sowie durch Farbapplikationen beeinflusst. Diese Emissionen werden bereits jetzt beim Betrieb des Docks erzeugt. Die Emissionen an Luftschadstoffen unterschreiten die nach der TA-Luft zulässigen Werte. Durch Einhaltung des Standes der Technik bei dem Strahlen von Schiffsrümpfen (Naß/Feuchtstrahlverfahren) sowie beim Farbauftrag (Verwendung von Airlessystemen) werden die Emissionen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf ein Minimum reduziert. Weitergehende Maßnahmen, wie im UMK-Nord-Beschluss vom Mai 1994 als Stand der Technik im Werftbereich beschrieben, werden in Form von Auflagen im Genehmigungsbescheid verbindlich gemacht.
- Die vom Werftbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen sind gutachterlich betrachtet worden. Die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung hat keinen erheblichen Einfluss auf die Gesamtbelastung.
- Wassergefährdende Stoffe (Beschichtungsstoffe, Lösemittel) werden an Land gelagert und auf dem Schiff/Dock nur als Tagesbedarf vorgehalten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch die entstehenden Abfälle und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können ausgeschlossen werden.
- Im Einwirkungsbereich der Anlage sind keine weiteren örtlichen Gegebenheiten nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vorhanden, die eine besondere Empfindlichkeit des Standortes begründen würden.

Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den in diesem Verfahren beantragten Ersatz eines Schwimmdocks durch ein Hallendock nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.